

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

39 (26.9.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525183)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 26. September. *N^o. 39.*

Bekanntmachungen.

1) Für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind erforderlich: 1236 Ellen weißes Linnen 1³/₁₆ Elle breit, 120 Ellen greises Leinen 1³/₁₆ Elle breit, 120 Ellen greises Dull, desgleichen 49³/₄ Ellen graues Tuch, 2 Ellen breit, 48 Ellen blauen Coating 2 Ellen breit, 166³/₄ Ellen Baumwollenzug, 1⁷/₁₆ Elle breit, 16 wollene Decken, 4 Ellen lang, 2³/₄ Ellen breit, 4⁵/₈ \mathcal{R} schwer, 42 Taschentücher, 5 Halstücher für Frauen, 27 Halstücher für Männer, 18 Handtücher von Drell à 2 Ellen, 112¹/₂ Ellen Halbleinen zu Futter, 10 Ellen Bettbührenzeug, 1 Badewanne.

Die Lieferungsbedingungen und Proben sind im Peter-Friedrich-Ludwigshospitale beim Hospitalverwalter einzusehen. Lieferungsanerbietungen sind vor dem 8. October d. J. schriftlich und versiegelt an den Hospitalverwalter einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1865, Sept. 20.

2) Hinter dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale soll eine Giehhütte gebaut werden. Von den dazu erforderlichen Materialien und Arbeiten sollen öffentlich verdungen werden: Die Maurerarbeit, die Zimmerarbeit und das erforderliche Eichen- und Tannenholz, das Eisenwerk, das Eisreith und die Deckerarbeit. Bestick und Bedingungen sind auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

Anerbietungen, sowohl für die einzelnen Arbeiten und Lieferungen als für das Ganze (mit Ausnahme der Ziegelsteine, der Dachpfannen und des Kalks) sind bis zum 1. October d. J. schriftlich und versiegelt in der Registratur des Magistrats abzugeben.

Oldenburg, 1865 September 22.

Die Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals.

3) Die Rechnung der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Saarenthore für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1864/65 ist mit den Beilagen, den aufgestellten Erinnerungen und deren Beantwortung vom 25. d. M. bis 9. k. M. zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Schuljuraten Rohleder hinter'm

Gerberhof ausgelegt. Etwaige weitere Erinnerungen sind innerhalb dieser Zeit bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, 1865 Sept. 18.

Der Vorstand der Schulacht II. im Stadtgebiet.

4) Die vom Kirchenausschusse am 25. Aug. d. J. beschlossene Nachbewilligung von 25 \mathfrak{R} zum Voranschlag der katholischen Kirchengemeinde für 1864/65, §. 5 der Ausgabe, ist vom Bischöflichen Münster'schen Officialat in Bechta genehmigt.

Oldenburg, 1865 Sept. 21.

Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.

5) Als Vormünder sind bestellt:

1. Der Zinngießer G. M. C. Fortmann hieselbst über die minderjährigen Kinder der Johanne Caroline Amalie Rohloff hies.

2. der Bäcker von Bloh hies. über die minderjährige Tochter des weiland Buchdruckers Heinrich Diedrich Kleffer hies.

(Großherzogl. Amtsgericht Abth. I.)

Gefundene Sachen: 1 Kinderschuh, 1 Sonnenschirm.

Gemeinderath.

Sizung vom 15. Sept. 1865.

(Fortsetzung.)

Vom Magistrat war diese Vorstellung vollständig begründet befunden und zur Abhülfe der erwähnten Uebelstände daher folgende Bekanntmachung entworfen:

Die Erhaltung der Ordnung in den Registern über Gemeindefasten in der Stadtgemeinde Oldenburg, welche auf dem Grundbesitz ruhen, erfordert die Anordnung gleicher Bestimmungen, wie solche bei eintretenden Besitzveränderungen für die Umschreibung in den staatlichen Registern und im Brandkassenregister bestehen. (Commerbekanntmachung vom 5/8. Juli 1837, Ges.-Samml. Bd. 9, S. 45 ff) Gesetz vom 15. Aug. 1861 Art. 12 § 2, Ges. Sammlung Bd 17, S. 899.

Unter Zustimmung des Gemeinderaths und Stadtraths und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird demnach Folgendes angeordnet:

Bei Veränderungen im Eigenthume der in der Stadtgemeinde Oldenburg belegenen Grundstücke und Gebäude ist die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers bei Vermeidung einer vom Magistrate zu erkennenden in die Gemeindefasse fließenden Ordnungsstrafe von 10 \mathfrak{g} . bis zu 10 \mathfrak{R} innerhalb drei Monaten beim Magistrat nachzusuchen.

Rückständige Umschreibungen sind bei gleicher Strafe und binnen gleicher Frist nachzusuchen.

Für die Berechnung der Frist, binnen welcher die Umschreibungen nachgesucht werden müssen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der erwähnten Cammerbekanntmachung:

- 1) Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich, wenn unter den Erben noch unbevormundete Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesamtnamen der Erben nachgesucht werden.

- 2) In allen Fällen in denen durch Verträge oder Entscheidungen, Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpunkte anfängt.
- 3) Die Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb der obigen Fristen geschehen und zu Protokoll notirt werden muß.

Der Gemeinderath und Stadtrath erklärten sich mit dem Entwurf dieser Bekanntmachung einverstanden.

Stadtrath.

Sizung vom 15. Sept. 1865.

(Fortsetzung.)

2) Der Beschlusentwurf vom 15. v. M. (cfr. pag. 159 des Gemeindebl.) betr. die Abtretung von städtischen Grundstücken zum Bau der Heppens-Oldenburger und der Oldenburg-Bremer Eisenbahn ward zum Beschluß erhoben.

3) desgl. der Beschlusentwurf vom 25. Juli d. J. (cfr. pag. 141 des Gembl.) betr. einen Tauschvertrag mit den Gebrüdern Eggers am Stau hies.

4) In Gemäßheit eines desfallsigen Schreibens des Magistrats vom 31. v. M. wurden nachträglich zum Voranschlag der Gemeindecasse §. 35 der Ausgabe pro 1865/66 als Kosten der Vertretung des erkrankten Lehrers Frerichs durch den Schulamts-candidaten Blanke 20 *fl.* bewilligt.

5) Der Stadtrath erklärte sich mit dem Antrage des Schulvorstandes und Magistrats vom 12/15. d. M., betr. die Anstellung einer zweiten Nählehrerin für die städtische Volksschule einverstanden, da es für eine Lehrerin unmöglich sei, sämtliche — 40 — Kinder, die größtentheils ganz ohne Vorbildung zum Nähunterricht hinankämen und daher vorzugsweise einzeln unterwiesen werden müßten, gleichzeitig und noch dazu bei Licht in den Abendstunden zu unterrichten, und bewilligte nachträglich als Vergütung dieser Lehrerin für das 2. Halbjahr 1865/66 zum Voranschlag der Cassé der Mittel- und Volksschulen pro 1865/66 §. 18 der Ausgabe 20 *fl.*

6) Der Stadtrath genehmigte dem Antrage des Magistrats gemäß zu §. 17 der Ausgabe des Voranschlags der Mittel- und Volksschulen für 1865/66 die fernere Verwendung des bisherigen Hülfslehrers zur Aushülfe für die Stadtmädchenschule für das 2. Halbjahr 1865/66 und bewilligte nachträglich zu diesem Zwecke die beantragten 125 *fl.*

7) Zur Verbesserung der Lehrerwohnung in der städtischen Volksschule wurden zu §. 7 der Ausgabe des Voranschlags der Cassé der Mittel- und Volksschulen pro 1865/66 92 *fl.* 27 *Gf.* nachbewilligt.

8) Zu § 57,3 des Ausgabevoranschlags pro 1865/66 wurden 200 *fl.* nachbewilligt, um dafür die noch disponiblen ca. 40—50 Bütt ausgebagerten Huntefand zur Aufhöhung des Weges hinter der Gasanstalt und des städtischen Platzes auf welchem der Kalkofen steht zu verfahren.

9) Der bereits pag. 164 des diesj. Gemeindebl. mitgetheilte Antrag des Magistrats

mit den Haareninteressenten im Amte Oldenburg in weitere Unterhandlungen zu treten und falls diese sich doch noch dazu verstehen sollten den im Amtsbezirke belegenen Theil des Haarenflusses auf ihre Kosten regulativmäßig herzustellen Seitens der Stadt sich ebenfalls bereit zu erklären, den Haarenfluß auch im Bezirk der Stadt bestickmäßig in Stand zu setzen in Betreff dessen sich damals in der Sitzung vom 17. v. M. Stimmengleichheit ergeben hatte, ward heute abermals zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.